

Satzung
des Marktes Nandlstadt
über die Festlegung der Grenzen
des im Zusammenhang bebauten Ortsteils
F i g l s d o r f
(Ortsabrundungssatzung)
vom 30.10.1997

Der Markt Nandlstadt erläßt aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß beigefügtem Lageplan, M 1:1000, festgelegt. Das beiliegende Deckblatt laut Bescheid des Landratsamtes Freising vom 1.10.97 ist als Lageplan Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

(1) Die dargestellten privaten Grünflächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind gemäß heutigem Grünbestand zu erhalten und nachzupflanzen, zudem ist auf ihnen die Errichtung von baulichen Anlagen gemäß § 14 BauGB und die Errichtung von Stellplätzen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig.

(2) Die Bepflanzung hat mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern sowie Obstbäumen im Bereich von bestehenden Obstbaumwiesen zu erfolgen.

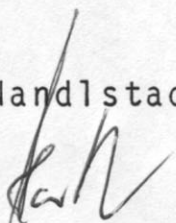
(3) Streng geschnittene Hecken und Nadelgehölze sind unzulässig.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

MARKT NANDLSTADT

Nandlstadt, den 5.11.1997


(Hartl)

1. Bürgermeister

Hinweis:

Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen. Dieser sollte vorher mit dem Landratsamt Freising, Untere Natur-
schutzbehörde, abgestimmt werden.

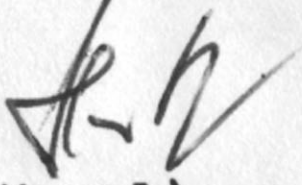
**Bestandteil der erweiterten Abgrenzungs-
und Abrundungssatzung für Figlsdorf**

Lageplan M 1:1000

festgelegte Grenzen des im Zusammen-
hang bebauten Ortsteiles gem. Satzung
vom

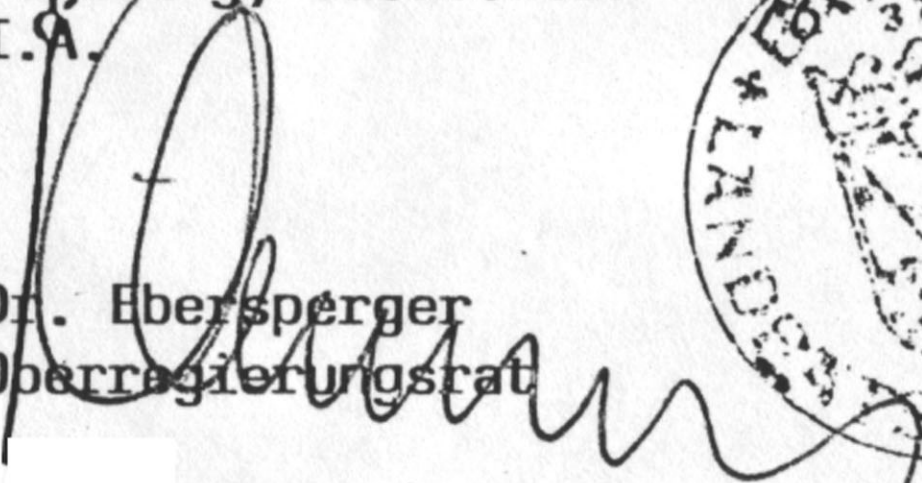
/// nach § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG
einbezogene Flächen; nur Wohngebäude
zulässig.

Ost randeinyragung
Nandlstadt, den 5. Nov. 1997


(Hartl)
1. Bürgermeister

Bestandteil des Bescheides des Landrats-
amtes Freising vom 01.10.1997, Az:
53-610-100/18.

Freising, 01.10.1997
I.A.


Dr. Ebersperger
Oberregierungsrat

